

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Verträge zugunsten Dritter			Vertrag¹ zugunsten Dritter	
<p>§ 881. (1) Hat sich jemand eine Leistung an einen Dritten versprechen lassen, so kann er fordern, daß an den Dritten geleistet werde.</p> <p>(2) Ob und in welchem Zeitpunkt auch der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, vom Versprechenden Erfüllung zu fordern, ist aus der Vereinbarung und der Natur und dem Zwecke des Vertrages zu beurteilen. Im Zweifel erwirbt der Dritte dieses Recht, wenn die Leistung hauptsächlich ihm zum Vorteile gereichen soll.</p> <p>(3) Das Recht auf die bei einer Gutsabtretung vom Übernehmer zugunsten eines Dritten versprochenen Leistungen gilt² mangels anderer Vereinbarung dem Dritten als mit der Übergabe des Gutes erworben.</p>	<p>Vertragliche Verpflichtung zugunsten eines Dritten</p>	<p>idF RGBI. Nr. 69/1916</p>	<p>§ 881. (1) Der, dem ein Schuldner vertraglich versprochen hat, einem Dritten eine bestimmte Leistung zu erbringen, kann vom Schuldner die Leistung an diesen Dritten verlangen.</p> <p>(2) ¹Ob und wann auch der Dritte das Recht erwirbt, vom Schuldner Erfüllung zu fordern, ist aus der Vereinbarung einschließlich ihrer Natur und ihres Zwecks zu beurteilen³. ²Im Zweifel erwirbt der Dritte dieses Recht, wenn die Leistung hauptsächlich ihm einen Vorteil verschaffen soll.</p> <p>(3) Werden im Zuge der Veräußerung eines Gutes⁴ vom Übernehmer Leistungen zugunsten eines Dritten versprochen, so erwirbt der Dritte den Anspruch auf diese Leistung mangels anderer Vereinbarung zugleich mit der Übernahme des Gutes.</p>	

¹ Abstimmungsbedarf! Überschriften wohl generell auf die üblichere Einzahl umstellen.

² Formulierung (als Fiktion) hier unpassend. (Abstimmungsbedarf mit anderen Stellen im ABGB, wo ebenso oder ähnlich formuliert wird.)

³ Da Natur und Zweck „gewöhnliche“ Kriterien der Vertragsauslegung sind, könnte überlegt werden, das zu verkürzen, zugleich aber unmissverständlich zu formulieren, welche Vereinbarung bzw welcher Vertrag gemeint ist.

⁴ Hier wurde zwar offenbar primär an landwirtschaftliche Güter gedacht; jedoch nicht ausschließlich (vgl nur 78 BlgHH 21. Session 159); *Gschnitzer* in *Klang*² IV/1, 237 mwN). Deshalb und weil offenbar § 330 als Vorbild diente, wurde wohl auch allgemein „Gut“ formuliert. Da auch die ratio eine allgemeinere ist, wird der Begriff daher unverändert beibehalten. Der Begriff „Abtretung“ sollte heutzutage, da anders besetzt, allerdings vermieden werden.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>§ 882. (1) Weist der Dritte das aus dem Vertrag⁵ erworbene Recht zurück, so gilt das Recht als nicht erworben. (2) Einwendungen aus dem Verträge stehen dem Versprechenden auch gegen den Dritten zu.</p>	Zurückweisung des Rechts durch den Dritten; Einwendungen des Versprechenden	idF RGBI. Nr. 69/1916	<p>§ 882. (1) Weist der Dritte das erworbene Recht zurück, so gilt das Recht als nicht erworben⁶. (2) Einwendungen aus dem Vertrag, der die Drittbegünstigung enthält, stehen dem Schuldner auch gegen den Dritten zu.</p>	<i>Eventueller Tausch der beiden Absätze.</i>
Form der Verträge			Form der Verträge	
<p>§ 883. Ein Vertrag kann mündlich oder schriftlich; vor Gerichte oder außerhalb desselben; mit oder ohne Zeugen errichtet werden. Diese Verschiedenheit der Form macht, außer den im Gesetze bestimmten Fällen, in Ansehung der Verbindlichkeit keinen Unterschied.⁷</p>	Grundsatz der Formfreiheit	idF JGS Nr. 946/1811	<p>§ 883. Verträge sind auch ohne Einhaltung bestimmter Formen wirksam, soweit keine gesetzlichen Formgebote bestehen.</p>	<p>§ 883. ¹Verträge sind in der Regel auch ohne Einhaltung bestimmter Formen wirksam. ²Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Formgebote ist der Vertrag ungültig⁸.</p>
<p>§ 884. Haben die Parteien für einen Vertrag die Anwendung einer bestimmten Form vorbehalten, so wird vermutet, daß sie vor Erfüllung dieser Form nicht gebunden sein wollen.</p>	Vereinbarte Form	idF RGBI. Nr. 69/1916	<p>§ 884. Haben die Parteien für einen Vertrag die Einhaltung einer bestimmten Form vorgesehen, so wird vermutet, dass sie erst mit dem formgerechten Abschluss des Vertrages gebunden sein wollen.</p>	
<p>§ 885. Ist zwar noch nicht die förmliche Urkunde, aber doch ein Aufsatz über die</p>	Schriftliche Vereinbarung über	idF RGBI. Nr. 69/1916	<p>§ 885. Haben die Parteien zwar noch keine vollständige Vertragsurkunde, aber doch eine</p>	

⁵ „Aus dem Vertrag“ wohl überflüssig; Vertrag wird nunmehr in § 881 Abs 1 ausdrücklich erwähnt. Abstimmungsbedarf, auch wegen „gilt als“.

⁶ Allenfalls stattdessen: „so entfällt der Rechtserwerb rückwirkend“.

⁷ Eine generelle Regelung der Formfrage für einseitige Erklärungen fehlt bisher. Vorschlag: zB als § 887 (derzeit unbesetzt) oder § 887a eine dem § 876 vergleichbare Regelung aufnehmen.

⁸ Eine solche ausdrückliche Anordnung findet sich derzeit bloß in § 1 Abs 1 NotAKtsG (dort: „Gültigkeit“); eine Harmonisierung erscheint wünschenswert.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Hauptpunkte errichtet und von den Parteien unterfertigt worden (Punktation), so gründet auch schon ein solcher Aufsatz diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche darin ausgedrückt sind.	die Vertrags- hauptpunkte		Vereinbarung über die Hauptpunkte (Punktation) unterschrieben, so wurden damit die schriftlich festgelegten Rechte und Pflichten wirksam begründet.	
<p>§ 886. Ein Vertrag, für den Gesetz oder Parteiwille Schriftlichkeit bestimmt, kommt durch die Unterschrift der Parteien oder, falls sie des Schreibens unkundig oder wegen Gebrechens unfähig sind, durch Beisetzung ihres gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens oder Beisetzung des Handzeichens vor zwei Zeugen, deren einer den Namen der Partei unterfertigt⁹, zustande. Der schriftliche Abschluß des Vertrages wird durch gerichtliche oder notarielle Beurkundung ersetzt. Eine Nachbildung der eigenhändigen <i>Unterschrift</i> auf mechanischem Wege ist nur da genügend, wo</p>	Das Formgebot der „Schriftlichkeit“	idF RGBI. Nr. 69/1916	<p>§ 886. (1) Ein Vertrag, für den das Gesetz oder die Parteien die Schriftform bestimmen, kommt durch die eigenhändigen Unterschriften der Parteien¹⁰ zustande. (2) Kann eine Partei nicht schreiben, genügt ihr gerichtlich (§ 188 AußStrG) oder notariell (§ 79 NO) beglaubigtes Handzeichen; ebenso ihr vor zwei Zeugen auf die Vertragsurkunde gesetztes Handzeichen, sofern ein Zeuge den Namen dieser Partei in der Urkunde vermerkt. (3) Der schriftliche Abschluss des Vertrages kann durch ein gerichtliches Protokoll¹¹ oder einen Notariatsakt (§§ 52 ff NO) ersetzt werden.</p>	<p><i>Eventuell Abs 3 und Abs 4 tauschen.</i></p> <p><i>Vorschlag eines ergänzenden Abs 5:</i></p>

⁹ Ausführlicher dazu *Gschnitzer in Klang² IV/1*, 270 f. Die von ihm in den Vordergrund gerückte Auslegungsfrage, was davon Wirksamkeitserfordernis und was möglicherweise nur „Vorsichtsmaßregel“ sei, kann auch in der Neutextierung nicht beantwortet werden.

¹⁰ Hier könnte durch eine einschränkende Ergänzung auch der Sonderfälle gedacht werden, in denen – wie beim Bürgschaftsvertrag – nur die Unterschrift einer Partei verlangt wird.

¹¹ Dieses ist nirgends näher geregelt, insb keinem speziellen Verfahren zugeordnet (*Rassi in Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG § 121 JN Rz 3), weshalb hier auch nicht auf bestimmte Rechtsnormen verwiesen werden kann. § 63 Geo enthält nur nähere Vorschriften zur äußeren Form gerichtlicher Protokolle.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
sie im Geschäftsverkehr üblich ist.			(4) Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift auf mechanische Weise reicht aus, soweit dies im Geschäftsverkehr üblich ist.	(5) Inwieweit eine elektronische Signatur die Voraussetzung einer eigenhändigen Unterschrift erfüllt, bestimmt § 4 Signaturgesetz.
§ 887 aufgehoben			§ 887 aufgehoben	<i>Lücke sollte (zumindest) für einen Hinweis auf die <u>Notariatsaktspflicht</u> genutzt werden; eventuell sogar Übernahme der Vorschriften des NotAktGs in das ABGB.</i>
Gemeinschaftliche Verbindlichkeit oder Berechtigung			Gemeinschaftliche Verpflichtung oder Berechtigung	Gemeinschaftliche Verpflichtung oder Berechtigung¹²
§ 888. Wenn zwei oder mehrere Personen jemanden eben dasselbe Recht zu einer Sache versprechen, oder es von ihm annehmen; so wird sowohl die Forderung, als die Schuld nach den Grundsätzen der Gemeinschaft des Eigentumes geteilt.	Personenmehrheit	idF JGS Nr. 946/1811	§ 888. Stehen auf einer Vertragsseite zwei oder mehrere Personen, so werden sowohl die Forderungen als auch die Schulden nach den Grundsätzen der Gemeinschaft des Eigentums (§§ 825 – 858) zwischen diesen Personen geteilt.	
§ 889. Außer den in dem Gesetze bestimmten Fällen haftet also aus mehrern Mitschuldern einer teilbaren Sache jeder nur für seinen Anteil, und ebenso muß von mehrern Mitgenossen einer teilbaren Sache, jeder sich	Anteilslösung als Regelfall	idF JGS Nr. 946/1811	§ 889. Sofern gesetzlich nichts anderes angeordnet ist, haften daher bei teilbarer Schuld mehrere Mitschuldner nur für ihren Anteil; ebenso steht bei teilbarer Forderung jedem Mitgläubiger nur sein Anteil zu.	<i>Eventuell (aus § 896) hier als neuen Abs 2 ergänzen, dass im Zweifel jeder Anteil gleich groß ist.</i>

¹² Bei diesem Abschnitt wäre ein größerer, vermutlich aber das Verständnis fördernder Eingriff dergestalt möglich, dass zunächst nur die Mehrheit auf Schuldnerseite und erst anschließend die auf Gläubigerseite geregelt wird.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
mit dem ihm gebührenden Teile begnügen.				
<p>§ 890. Betrifft es hingegen unteilbare Sachen; so kann ein Gläubiger, wenn er der einzige ist, solche von einem jeden Mitschuldner fordern. Wenn aber mehrere Gläubiger und nur ein Schuldner da sind; so ist dieser die Sache einem einzelnen Mitgläubiger, ohne Sicherstellung¹³ herauszugeben, nicht verpflichtet; er kann auf die Übereinkunft aller Mitgläubiger dringen, oder die gerichtliche Verwahrung der Sache verlangen.¹⁴</p>	Berechtigung und Verpflichtung bei unteilbarer Leistung	idF JGS Nr. 946/1811	<p>§ 890. (1) Mitschuldner einer unteilbaren Leistung haften solidarisch (§ 891). (2) ¹Wird eine unteilbare Leistung mehreren Gläubigern geschuldet, so kann ein Mitgläubiger Leistung an sich selbst nur gegen Sicherstellung verlangen. ²Fehlt eine Einigung der Gläubiger über die Entgegennahme der Leistung, steht dem Schuldner die Möglichkeit der gerichtlichen Hinterlegung (§ 1425) offen.</p>	<p>§ 890. (1) Mitschuldner einer unteilbaren Leistung haften solidarisch (§ 891). (2) ¹Wird eine unteilbare Leistung mehreren Gläubigern geschuldet, so kann ein Mitgläubiger Leistung an sich selbst nur mit Zustimmung der übrigen Gläubiger verlangen. ²Ansonsten wird der Schuldner nur durch Leistung an alle Gläubiger gemeinsam oder durch gerichtliche Hinterlegung (§ 1425) von seiner Verpflichtung befreit.</p>
Korrealität			Solidarschuld und Solidargläubigerschaft¹⁵	
<p>§ 891. Versprechen mehrere Personen ein und dasselbe Ganze zur ungeteilten Hand dergestalt, daß sich einer für alle, und alle für einen ausdrücklich¹⁶ verbinden; so haftet jede</p>	Haftung jedes Mitschuldners für die gesamte Schuld	idF JGS Nr. 946/1811	<p>§ 891. (1) Verpflichten sich mehrere Personen zur ungeteilten Hand, also einer für alle und alle für einen, so kann der Gläubiger jeden Mitschuldner für die</p>	<p><i>Ersten Satzteil eventuell noch kürzen [„also einer für alle und alle für einen“ streichen; auch, weil ungenau].</i></p>

¹³ Das wird als Einverständnis aller Gläubiger verstanden und muss daher im neuen Text wohl nicht mehr eigens vorkommen (siehe Alternative).

¹⁴ Die Formulierung aus der Warte des Schuldners („kann verlangen“ usw) ist eher unpassend. Vielmehr geht es normativ um die Rechte eines einzelnen Gläubigers. In diesem Sinn wurde daher auch umformuliert.

¹⁵ Wenn diese Begriffe schon hier und im Text des vorigen sowie der beiden folgenden §§ verwendet werden, wäre zu überlegen, sie auch sonst (statt der offeneren Begriffe „Mitschuld“ usw) zu verwenden. Man könnte aber auch umgekehrt die Fremdwörter vermeiden und stattdessen von „Gesamtschuldner“ oder „Gesamtgläubiger“ sprechen.

¹⁶ Der Begriff „ausdrücklich“ wird hier wie so oft im ABGB nach hA nicht im Sinne der (engen) Definition des § 863 Abs 1, sondern als „in deutlicher Weise“, „deutlich“, „sicher erkennbar“ verstanden. (siehe nur *Rummel in Rummeß* I § 863 Rz 9 mit einer Aufzählung der entsprechenden Normen; OGH 1 Ob 219/06x ecolex 2007,

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>einzelne Person für das Ganze. Es hängt dann von dem Gläubiger ab, ob er von allen, oder von einigen Mitschuldern das Ganze, oder nach von ihm gewählten Anteilen; oder ob er es von einem Einzigen fordern wolle. Selbst nach erhobener Klage bleibt ihm, wenn er von derselben absteht, diese Wahl vorbehalten; und, wenn er von einem oder dem andern Mitschuldner nur zum Teile befriedigt wird; so kann er das Rückständige von den übrigen fordern.</p>			<p>gesamte Schuld in Anspruch nehmen¹⁷ (Solidarschuld). (2) Bis zur Tilgung der Schuld kann der Gläubiger frei entscheiden, von wem er vollständige oder anteilige Leistung verlangt.</p>	
<p>§ 892. Hat hingegen einer mehreren Personen eben dasselbe Ganze zugesagt, und sind diese ausdrücklich¹⁸ berechtigt worden, es zur ungeteilten Hand fordern zu können; so muß der Schuldner das Ganze demjenigen dieser Gläubiger entrichten, der ihn zuerst darum angeht.</p>	<p>Mehrere Gläubiger zur ungeteilten Hand</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 892. Hat ein Schuldner mehreren Gläubigern eine Leistung zur ungeteilten Hand versprochen (Solidargläubigerschaft), so muss der Schuldner die Leistung jenem Gläubiger erbringen, der sie als erster von ihm verlangt hat.</p>	
<p>§ 893. Sobald ein Mitschuldner dem Gläubiger das Ganze</p>	<p>Folgen der Leistung durch einen</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 893. (1) Sobald ein Solidarschuldner die gesamte Leistung</p>	

850; RIS-Justiz RS0017408.). In der Sache geht es um eine schlichte Auslegungsfrage, so dass das Wort – wie hier im Textvorschlag – wohl einfach weggelassen werden kann. Insoweit besteht noch genereller Abstimmungsbedarf. Speziell zur Entbehrlichkeit von „ausdrücklich“ in § 891 *Gschnitzer in Klang² IV/1 293* mit Nachweisen aus der Entstehungsgeschichte.

¹⁷ Umformulierung, weil ja zunächst jeder (zumindest zum Teil) schuldet und nicht bloß haftet.

¹⁸ Siehe schon bei § 891.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
entrichtet hat, darf dieser von den übrigen Mitschuldnern nichts mehr fordern; und sobald ein Mitgläubiger von dem Schuldner ganz befriedigt worden ist, haben die übrigen Mitgläubiger keinen Anspruch mehr.	Solidarschuldner oder an einen Solidargläubiger		erbracht hat, stehen dem Gläubiger auch gegen die übrigen Schuldner keine Ansprüche mehr zu. (2) Entsprechendes gilt für die vollständige und wirksame (§ 890 Abs. 2) Befriedigung eines Solidargläubigers durch den Schuldner.	
§ 894. Ein Mitschuldner kann dadurch, daß er mit dem Gläubiger lästigere Bedingungen eingeht, den übrigen keinen Nachteil zuziehen, und die Nachsicht oder Befreiung, welche ein Mitschuldner für seine Person erhält, kommt den übrigen nicht zustatten.	Vereinbarungen mit bloß einem Solidarschuldner	idF JGS Nr. 946/1811	§ 894. ¹ Vereinbarungen eines Solidarschuldners mit dem Gläubiger wirken nicht zu Lasten der übrigen Schuldner. ² Begünstigungen, die der Gläubiger nur einem Solidarschuldner gewährt, wirken nicht auch für die übrigen Schuldner.	
§ 895. Wie weit aus mehrern Mitgläubigern, welchen eben dasselbe Ganze zur ungeteilten Hand zugesagt worden ist, derjenige, welcher die ganze ¹⁹ Forderung für sich erhalten hat, den übrigen Gläubigern hafte, muß aus den besondern, zwischen den Mitgläubigern bestehenden, rechtlichen Verhältnissen bestimmt werden. Besteht kein solches Verhältnis; so ist einer dem andern keine Rechenschaft schuldig.	Interner Ausgleich unter Solidargläubigern	idF JGS Nr. 946/1811	§ 895. ¹ Ob und inwieweit jener Solidargläubiger, der die Leistung erhalten hat, davon etwas an die übrigen Gläubiger weiterzugeben hat, ist nach dem besonderen, zwischen den Gläubigern bestehenden Rechtsverhältnis zu entscheiden. ² Fehlt ein solches, so gibt es auch keine Weitergabepflicht.	<i>Diese Norm ist in der Sache ganz unbefriedigend. Zum einen ist unklar, was das besondere Verhältnis sein soll; zum anderen und vor allem ist der Unterschied zur Ausgleichspflicht unter Gesamtschuldnern unerklärlich. Auch hier wäre eine Zweifelsregel vorzugswürdig, die gleich hohe Ansprüche vorsieht und nicht das Zuvorkommen beim Kassieren entscheiden lässt.</i>

¹⁹ Das Wort „ganze“ wird im Textvorschlag weggelassen, da ja uU auch schon bei Teilleistung etwas weiterzugeben ist (vgl auch bei § 896).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>§ 896. Ein Mitschuldner zur ungeteilten Hand, welcher die ganze Schuld aus dem Seinigen abgetragen hat, ist berechtigt, auch ohne geschehene Rechtsabtretung, von den übrigen den Ersatz, und zwar, wenn kein anderes besonderes Verhältnis unter ihnen besteht, zu gleichen Teilen zu fordern. War einer aus ihnen unfähig, sich zu verpflichten, oder ist er unvermögend, seiner Verpflichtung Genüge zu leisten; so muß ein solcher ausfallender Anteil ebenfalls von allen Mitverpflichteten übernommen werden. Die erhaltene Befreiung eines Mitverpflichteten kann den übrigen bei der Forderung des Ersatzes nicht nachteilig sein (§ 894).</p>	<p>Interner Ausgleich unter Solidarschuldnern; Rechtserwerb des leistenden Schuldners</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 896. (1) ¹Der Solidarschuldner, der die gesamte²¹ Schuld beglichen hat, kann von den übrigen Schuldnern Ausgleich fordern. ²Besteht zwischen ihnen kein anderes besonderes²² Verhältnis, so ist die Schuld von jedem zu gleichen Teilen zu tragen. (2) War ein Solidarschuldner unfähig, sich zu verpflichten²³, oder ist er nicht imstande, seiner Verpflichtung nachzukommen, so müssen die übrigen Schuldner den dadurch ausfallenden Teil anteilig tragen. (3) Begünstigungen²⁴, die der Gläubiger bloß einem Solidarschuldner gewährt hat, sind für den Ausgleich unter den Schuldnern nicht zu beachten (§ 894).</p>	<p style="text-align: center;">Ausgleich unter Solidarschuldnern²⁰</p> <p>§ 896. (1) ¹Besteht zwischen den Solidarschuldnern kein anderes Verhältnis, so ist die Schuld von jedem zu gleichen Teilen zu tragen. ²Jener Schuldner, der von der Schuld mehr beglichen hat, als seinem internen Anteil entspricht, kann von den übrigen Ausgleich fordern. (2) ...</p> <p><i>Die Aufnahme einer Regel, wonach im Zweifel jeder Solidarschuldner verpflichtet ist, entsprechend dem eigenen internen Anteil an der Gläubigerbefriedigung mitzuwirken, wäre mE zwar wünschenswert. Da die Rechtslage de lege lata insofern aber unsicher ist, unterbleibt hier ein entsprechender (rechtspolitischer) Vorschlag.</i></p>

²⁰ Wegen der Wichtigkeit dieser Vorschrift empfiehlt sich eine eigene Überschrift.

²¹ Da interner Rückgriff anerkanntermaßen nicht von der Bezahlung der gesamten Schuld abhängt, wird in der Alternative eine Formulierung vorgeschlagen, die der praktizierten Rechtslage entspricht. Durch Tausch der beiden Sätze wird die Anordnung wohl noch besser verständlich.

²² Da es nur auf ein „anderes“ (als ein kopfteiliges) Verhältnis ankommt, könnte das Wort „besonderes“ gestrichen werden (so in der Alternative).

²³ Diese Konstellation ist nicht unproblematisch, da in solchen Fällen immer die Vorfrage zu klären ist, ob und inwieweit überhaupt wirksame Verpflichtungen zustande kamen. Diese Vorfrage ist an dieser Stelle allerdings nicht zu entscheiden; vielmehr setzt die Norm voraus, dass die übrigen Schuldner wirksam verpflichtet wurden.

²⁴ Wohl besserer Begriff, da er unzweifelhaft auch die Teilbefreiung erfasst, aber vor allem auch Stundungen uÄ. Das ist ganz im Sinne von Zeiller (Commentar III/1, 78) und entspricht auch dem Verweis auf § 894, wo neben der Befreiung auch die „Nachsicht“ erwähnt wird.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Nebenbestimmungen bei Verträgen:			Nebenbestimmungen bei Verträgen	
1. Bedingungen;			Bedingungen	
§ 897. In Ansehung der Bedingungen bei Verträgen gelten überhaupt die nämlichen Vorschriften, welche über die den Erklärungen des letzten Willens beigesetzten ²⁵ Bedingungen aufgestellt worden sind.	Verweis auf das Recht der letztwilligen Verfügungen	idF JGS Nr. 946/1811	§ 897. Für in Verträgen enthaltene Bedingungen gelten jene Vorschriften, die für Bedingungen bei letztwilligen Verfügungen ²⁶ angeordnet sind (§§ 696 – 703).	
§ 898. Verabredungen unter solchen Bedingungen, welche bei einem letzten Willen für nicht beigesetzt angesehen werden, sind ungültig.	Ungültige Bedingungen	idF JGS Nr. 946/1811	§ 898. Vereinbarungen sind ungültig, wenn sie unter einer Bedingung stehen, die bei einer letztwilligen Erklärung als nicht beigesetzt gilt (§§ 697, 698).	<i>Rechtsfolge passt nicht für auflösende unmögliche/unerlaubte Bedingungen, daher eventuell bei Alternative Abs 2 dazu formulieren.</i>
§ 899. Ist die in einem Verträge vorgeschriebene Bedingung schon vor dem Verträge eingetroffen; so muß sie nach dem Verträge nur dann wiederholt werden, wenn sie in einer Handlung dessen, der das Recht erwerben soll, besteht, und von ihm wiederholt werden kann.	Bedingungseintritt vor Vertragschluss	idF JGS Nr. 946/1811	§ 899. Ist die in einem Vertrag enthaltene Bedingung schon vor dem Vertragsschluss eingetreten, so muss sie nur dann wiederholt werden, wenn sie in einer wiederholbaren Handlung dessen, der das Recht erwerben soll, besteht.	

²⁵ Wort „beigesetzt“ etwas altertümlich, besser verständlich wohl etwa „geschrieben“, was jedoch nur für schriftliche Erklärungen präzise passt. „Beigesetzt“ wird überdies im neuen Erbrecht weiterhin verwendet. Daher entweder doch belassen (so zunächst im Textvorschlag von § 898) oder auch dort überall (§§ 697, 698, 700, 716; wohl auch § 580) ändern. Angleichungsbedarf?

²⁶ Wiederum allgemeineres Abstimmungsproblem: Trotz des ErbRÄG 2015 finden sich noch die Ausdrücke letzter Wille – letzte Anordnungen – letztwillige Verfügungen? Aus heutiger Sicht sollte wohl am besten der wohl gängigste „letztwillige Verfügung“ durchgehend verwendet werden.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
§ 900. Ein unter einer aufschiebenden Bedingung zugesagtes Recht geht auch auf die Erben über.	Vererblichkeit aufschiebend bedingter Rechte	idF JGS Nr. 946/1811	§ 900. Ein unter einer aufschiebenden Bedingung stehendes Recht geht auf die Erben über.	
2. Bewegungsgrund;			Beweggrund	
§ 901. Haben die Parteien den Bewegungsgrund, oder den Endzweck ihrer Einwilligung ausdrücklich zur Bedingung gemacht; so wird der Bewegungsgrund oder Endzweck wie eine andere Bedingung angesehen. Außerdem haben dergleichen Äußerungen auf die Gültigkeit entgeltlicher Verträge keinen Einfluß. Bei den unentgeltlichen aber sind die bei den letzten Anordnungen gegebenen Vorschriften anzuwenden.	Bedeutung von von Beweggrund und Endzweck	idF JGS Nr. 946/1811	§ 901. (1) Hat eine Partei ²⁷ den Beweggrund oder den Endzweck ihrer Einwilligung ausdrücklich ²⁸ zur Bedingung gemacht, so wird er wie jede andere Bedingung behandelt. (2) ¹ Ansonsten haben solche Äußerungen auf die Gültigkeit entgeltlicher Verträge keinen Einfluss. ² Auf unentgeltliche Verträge sind jedoch die für letztwillige Verfügungen geltenden Vorschriften (§§ 570 – 572) anzuwenden.	§ 901. (1) Hat eine Partei den Beweggrund ²⁹ ihrer Einwilligung zur Bedingung gemacht, so wird er wie jede andere Bedingung behandelt. (2) ¹ Ansonsten hat sogar ein der anderen Partei mitgeteilter ³⁰ Beweggrund keinen Einfluss auf die Gültigkeit entgeltlicher Verträge. ² Auf unentgeltliche Verträge sind jedoch die für letztwillige Verfügungen geltenden Vorschriften (§§ 570 – 572) anzuwenden.
3. Zeit, Ort und Art der Erfüllung;			Zeit, Ort und Art der Erfüllung³¹	
§ 902. (1) Eine durch Vertrag oder Gesetz bestimmte Frist ist vorbehaltlich anderer Festsetzung so zu berechnen, daß bei einer nach Tagen bestimmten	Berechnung von Fristen (einschließlich Dauer und Ende)	idF RGBl. Nr. 69/1916	§ 902. (1) Eine durch Vertrag oder Gesetz nach Tagen bestimmte Frist ist mangels anderer Festlegung so zu berechnen, dass der Tag, an dem das den Fristlauf	

²⁷ Hier bringt die Einzahl viel besser auf den Punkt, worum es geht.

²⁸ „ausdrücklich“ könnte hier, wie schon bei § 891, gestrichen werden, da jede deutliche Vereinbarung ausreicht (siehe nur *Pletzer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 901 ABGB Rz 2 mit zahlreichen Nachweisen von Lehre und Judikatur).

²⁹ Endzweck ist wohl nur ein Unterfall des Beweggrundes (ausführliche Erläuterung der beiden Begriffe bei *Gschnitzer* in *Klang*² IV/1 325 f.), die Doppelung daher überflüssig. In der Alternative wird daher auf „Beweggrund“ verkürzt. (Wohl gleichwertig wäre das in Lehre und Rspr übliche „Motiv“; allenfalls auch nur „Grund“).

³⁰ Diese Änderung soll verdeutlichen, dass es auch ein bloß inneres Motiv gibt, das umso weniger zu beachten ist.

³¹ In der Folge wohl noch zusätzliche Überschriften einfügen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Frist der Tag nicht mitgezählt wird, in welchen das Ereignis fällt, von dem der Fristenlauf beginnt.</p> <p>(2) Das Ende einer nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmten Frist fällt auf denjenigen Tag der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher nach seiner Benennung oder Zahl dem Tage des Ereignisses entspricht, mit dem der Lauf der Frist beginnt, wenn aber dieser Tag in dem letzten Monat fehlt, auf den letzten Tag dieses Monats.</p> <p>(3) Unter einem halben Monate sind fünfzehn Tage zu verstehen, unter der Mitte eines Monats der fünfzehnte dieses Monats.</p>			<p>auslösende Ereignis stattfindet, nicht mitgezählt wird.</p> <p>(2) ¹Das Ende einer nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmten Frist fällt auf jenen Tag der letzten Woche oder des letzten Monats, der nach seiner Benennung oder Zahl dem Tag des Ereignisses entspricht, mit dem der Fristlauf beginnt. ²Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist am letzten Tag dieses Monats.</p> <p>(3) Unter einem halben Monat sind fünfzehn Tage zu verstehen; unter der Mitte eines Monats der Fünfzehnte.</p>	<p><i>Abs 2 wird als für einen Normalbürger kaum verständlich angesehen, weshalb hier ausdrücklich dazu eingeladen wird, eine Neuformulierung vorzuschlagen.</i></p>
<p>§ 903. Ein Recht, dessen Erwerbung³² an einen bestimmten Tag gebunden ist, wird mit dem Anfang dieses Tages erworben. Die Rechtsfolgen der</p>	<p>Tag des Erwerbs eines Rechts und Versäumnisfolgen</p>	<p>idF RGBl. Nr. 69/1916</p>	<p>§ 903. (1) Ist der Erwerb eines Rechts für einen bestimmten Tag vorgesehen, so wird es bereits mit dem Anfang dieses Tages erworben.</p>	<p><i>Bei § 903 besteht Bedarf für gesetzgeberische Aktivitäten. So ist sein Verhältnis zum Europ. Fristenübereinkommen unklar (wohl zumindest Teilderogation</i></p>

³² Damit ist nach wohl hA tatsächlich „Erwerb“ und nicht „Fälligwerden“ gemeint (vgl. *Reischauer in Rummel/Lukas*⁴ § 903 Rz 2 f). Die Durchsetzbarkeit/Fälligkeit wird erst in § 904 „geregelt“, wobei allerdings eine Klärung, was bei vereinbartem Erfüllungstag (bzw vereinbarter Erfüllungsfrist) genau gilt, fehlt (sogar das BGB scheint dazu keine klare Regelung zu treffen – siehe § 271 BGB zur Leistungszeit). Nach hA (*Reischauer in Rummel/Lukas*⁴ § 903 Rz 3; *Kietaihl in Kletečka/Schauer, ABGB-ON*^{1.01} § 903 Rz 3; *Bollenberger in KBB*⁴ § 903 Rz 1) werden solche Vereinbarungen in der Regel so zu verstehen sein, dass Fälligkeit zu Beginn des letzten Tages der Frist eintreten soll. Damit stellt sich aber wieder die Frage, was die gesetzlich ja nicht definierte Fälligkeit eigentlich bedeutet. Die Vereinbarung kann ja auch so verstanden werden, dass der Schuldner grundsätzlich noch den gesamten letzten Tag zur Erfüllung Zeit hat, der Anspruch also vorher noch gar nicht durchsetzbar ist. **Fazit:** De lege ferenda sollte die Fälligkeit im ABGB präzise geregelt werden (insb Fordern können und Leisten müssen).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Nichterfüllung einer Verbindlichkeit oder eines Versäumnisses treten erst mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist ein. Fällt der für die Abgabe einer Erklärung oder für eine Leistung bestimmte letzte Tag auf einen Sonntag oder anerkannten Feiertag, so tritt an dessen Stelle, vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung, der nächstfolgende Werktag.</p>			<p>(2) Die Rechtsfolgen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit oder eines sonstigen Versäumnisses³³ treten erst mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist ein. (3) Fällt der für die Abgabe einer Erklärung oder für eine Leistung bestimmte letzte Tag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag (BGBl 1957/153), so tritt an dessen Stelle, vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung, der nächstfolgende Werktag.</p>	<p><i>von Satz 1/Abs 1³⁴). Allenfalls könnte/sollte man direkt in § 903 ausdrücklich sagen, dass das EuFrÜb vorgeht.</i> <i>Günstig wäre es wohl auch, direkt in Satz/Abs 3 den Karfreitag und den Samstag, allenfalls ferner den 31.12., mitzunennen und ausdrücklich zu klären, was hier mit „Werktag“ gemeint ist.</i></p> <p><i>Abs 1 könnte koordiniert mit dem EuFrÜb etwa lauten:</i> (1) Hängt der Erwerb eines Rechts vom Ablauf einer bestimmten Frist ab, so wird es erst mit dem Ablauf des letzten Tages dieser Frist erworben. (2) Auch die Rechtsfolgen ...</p>
<p>§ 904. Ist keine gewisse Zeit für die Erfüllung des Vertrages bestimmt worden; so kann sie sogleich, nämlich ohne unnötigen Aufschub, gefordert werden³⁵. Hat der Verpflichtete die Erfüllungszeit seiner Willkür vorbehalten; so muß man entweder</p>	<p>Erfüllungszeit (Fälligkeit)</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 904. (1) Ist keine bestimmte Zeit für die Erfüllung des Vertrages vereinbart worden, so kann die Leistung sofort gefordert (Mahnung) und muss dann ohne unnötigen Aufschub³⁶ erbracht werden. (2) ¹Hat der Schuldner die Erfüllungszeit seinem freien Belieben</p>	

³³ Mit „Versäumnis“ ist hier offenbar vor allem das Unterlassen einer Geltendmachung nach Fälligkeit gemeint, so dass auch eine Verjährungsfrist erst mit Ablauf des letzten Tages der Frist endet (siehe etwa *Aichberger-Beig* in *Klang*³ § 903 Rz 3). Das könnte man im Text eventuell noch deutlicher machen.

³⁴ Vgl ErläutRV 156 BlgNR 16. GP 10.

³⁵ Offenbar missglückte Formulierung. Es ist nach Aufforderung ohne unnötigen Aufschub zu leisten (so nun im Textvorschlag)!

³⁶ Allenfalls: „unverzüglich“ (dann so auch in § 1334 und § 907a Abs 2 S 2). In *Abstimmungsbemühungen* auch Wort „sogleich“ einbinden, das wohl gelegentlich im selben Sinn (manchmal aber auch als „sofort“; so wohl in § 978) verwendet wird: §§ 418, 685 idF ErbRÄG 2015, §§ 926, 1062.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>seinen Tod abwarten, und sich an die Erben halten; oder, wenn es um eine bloß persönliche, nicht vererbliche, Pflicht zu tun ist, die Erfüllungszeit von dem Richter nach Billigkeit festsetzen lassen. Letzteres findet auch dann statt, wenn der Verpflichtete die Erfüllung, nach Möglichkeit, oder Tunlichkeit versprochen hat. Übrigens müssen die Vorschriften, welche oben (§§ 704 – 706) in Rücksicht der den letzten Anordnungen beigerückten Zeitbestimmung gegeben werden, auch hier angewendet werden.</p>			<p>vorbehalten, so wird eine vererbliche Schuld mit dessen Tod fällig. ²Bei höchstpersönlichen Verpflichtungen kann der Gläubiger die Erfüllungszeit vom Gericht nach Billigkeit³⁷ festsetzen lassen; dies gilt auch dann, wenn der Schuldner die Erfüllung nach Möglichkeit oder Tunlichkeit³⁸ versprochen hat. (3) Die Vorschriften über Zeitbestimmungen in letztwilligen Verfügungen³⁹ (§§ 704 – 706) sind auch bei Verträgen zu beachten.</p>	<p><i>Im Zuge einer Novellierung könnte und sollte in § 904 gleich zu Beginn der heute allgemein gebräuchliche <u>Begriff der Fälligkeit</u> eingeführt und definiert werden.⁴⁰</i></p> <p><i>Ferner wäre eine präzise Abstimmung mit § 1334 wünschenswert.</i></p>
<p>§ 905. (1) Kann der Erfüllungsort weder aus der Verabredung noch aus der Natur oder dem Zwecke des Geschäftes bestimmt werden, so ist an dem</p>	<p>Erfüllungsort</p>	<p>idF BGBl. I Nr. 33/2014</p>	<p>§ 905. (1) ¹Kann der Erfüllungsort weder aus der Vereinbarung noch aus der Natur oder dem Zwecke des Geschäftes bestimmt werden, so ist an jenem Ort zu leisten, an</p>	<p>§ 905. (1) ¹Kann der Erfüllungsort aus dem Vertrag auch unter Beachtung seiner Natur und seines Zwecks⁴³ nicht bestimmt werden, so liegt er für nicht in</p>

³⁷ Ebenfalls eher altertümlicher und heute nicht mehr ohne weiteres verständlicher Begriff, für den ein prägnantes Synonym aber nicht leicht zu finden sein dürfte. (Eine Änderung müsste auch einige andere Bestimmungen erfassen, die diesen Ausdruck ebenfalls enthalten.)

³⁸ Die genaue Bedeutung dieses im ABGB immer wieder gebrauchten (vgl § 460a „tunlichst“, § 466b Abs 1 „nicht untunlich“ ua), eher altertümlichen Ausdrucks ist noch zu klären; ebenso ein passendes Synonym zu suchen. Abstimmungsbedarf!

³⁹ Abstimmungsbedarf! „letzter Wille“ – „letzte Anordnungen“ – „letztwillige Verfügungen“ usw (im Zweifel wohl so wie nach dem ErbRÄG 2015).

⁴⁰ Derzeit kommt „Fälligkeit“, „fällig“ oÄ, ohne dass der Begriff irgendwo erklärt wird, im ABGB bereits in vielen Bestimmungen vor: § 164 Abs 2, § 330, § 460a Abs 1, § 466e Abs 2, § 466b Abs 1, § 471, § 907a Abs 2, § 907b Abs 2, § 1000 Abs 2, § 1154 Abs 3, § 1154a, § 1162a, § 164a Abs 1, § 1200 Abs 2, § 1202 Abs 2, § 1203 Abs 3, § 1216e Abs 2, § 1416, § 1439.

⁴³ Auch hier könnte man sich eine Kürzung (bloß Bezugnahme auf den Vertrag) überlegen, da bei der Auslegung Natur und Zweck des Vertrages ohnehin immer mitbedacht werden müssen und die Bezugnahme auf dessen „Natur“ überdies ziemlich schwammig erscheint.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Orte zu leisten, wo der Schuldner zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz hatte, oder, wenn die Verbindlichkeit im Betriebe des gewerblichen oder geschäftlichen Unternehmens des Schuldners entstand, am Orte der Niederlassung. Für das Maß und das Gewicht ist der Ort der Erfüllung maßgeblich.</p> <p>(2) Aus der Übernahme der Kosten der Versendung durch den Schuldner allein folgt noch nicht, dass der Ort, an den die Versendung zu erfolgen hat, für den Schuldner als Erfüllungsort zu gelten hat.</p> <p>(3) Die Gefahr für eine mit Willen des Gläubigers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort übersendete Sache geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe (§ 429) an den Gläubiger über.</p>			<p>dem der Schuldner zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz hatte. ²Wurde die Verpflichtung von einem Unternehmer übernommen, kommt es auf den Ort seiner Niederlassung an.</p> <p>(2) Allein aus der Übernahme der Kosten der Versendung⁴¹ durch den Schuldner folgt noch nicht, dass der Ort, an den die Versendung zu erfolgen hat, Erfüllungsort der Verpflichtung ist.</p> <p>(3) Die Gefahr⁴² für eine mit Willen des Gläubigers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort übersendete Sache geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe (§ 429) auf den Gläubiger über.</p> <p>(4) Für das Maß und das Gewicht ist der Ort der Erfüllung maßgeblich.</p>	<p>Geld bestehende Leistungen an jenem Ort, an dem der Schuldner zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz hatte. ²Wurde die Verpflichtung von einem Unternehmer übernommen, kommt es auf den Ort seiner Niederlassung an.</p> <p>(2) Allein aus der Übernahme der Kosten der Versendung durch den Schuldner folgt noch nicht, dass der Ort, an den die Versendung zu erfolgen hat, Erfüllungsort der Verpflichtung ist.</p> <p>(3) Erfolgt die Versendung des Leistungsgegenstandes an einen anderen Ort als den Erfüllungsort mit Willen des Gläubigers, so trifft diesen ab der Übergabe (§ 429) die Gefahr⁴⁴ zufälliger Beschädigung.</p> <p>(4) Für das Maß und das Gewicht des Geschuldeten ist der Erfüllungsort maßgeblich.⁴⁵</p> <p>(5) Für Geldschulden gilt § 907a Abs 1.</p>

⁴¹ Allenfalls noch vereinheitlichen, da ja nichts anderes gemeint ist. Derzeit in Abs 2 „Versendung“ und in Abs 3 „übersenden“.

⁴² So (nur „Gefahr“) ist das jedenfalls für Nichtspezialisten wenig klar formuliert, daher Alternativvorschlag.

⁴⁴ „Gefahr“ und „Gefahrtragung“ sind für Juristen übliche Begriffe; in der Alltagssprache würde man aber vermutlich eher von „Risiko(tragung)“ sprechen.

⁴⁵ Fraglich, ob heute noch nötig.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>§ 905a. Wird eine nur der Gattung nach bestimmte Sache geschuldet, so ist diese in mittlerer Art und Güte zu leisten.</p>	<p>Geschuldete Qualität bei Gattungsschuld</p>	<p>idF BGBl. I Nr. 50/2013</p>	<p>§ 905a. Wird eine nur der Gattung nach bestimmte Sache geschuldet, so ist diese in mittlerer Art und Güte zu leisten.</p>	<p>§ 905a. Wird die geschuldete Sache nur durch Gattungsmerkmale umschrieben, so ist sie in durchschnittlicher Qualität⁴⁶ zu leisten.</p>
	<p>Zweifelsregel für Reichweite der Sachschuldnerpflichten</p>			<p>§ 905b. Verträge über eine Sache erfassen im Zweifel auch ihr Zubehör.⁴⁷</p>
<p>§ 906. (1) Kann das Versprechen auf mehrere Arten erfüllt werden, so hat der Schuldner die Wahl. Er kann aber von der einmal getroffenen Wahl für sich allein nicht abgehen. (2) Hat der Gläubiger die Wahl und ist er mit ihr in Verzug, so kann der Schuldner die Wahl an Stelle des Gläubigers treffen oder nach den §§ 918 und 919 vorgehen. Wenn er die Wahl an Stelle des Gläubigers trifft, hat er diesen davon zu verständigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Vornahme einer anderen Wahl zu setzen. Trifft</p>	<p>Wahlschuld</p>	<p>idF BGBl. I Nr. 120/2005</p>	<p>§ 906. (1) ¹Kann eine Verpflichtung auf mehrere Arten erfüllt werden, so hat der Schuldner die Wahl. ²Von der einmal getroffenen Wahl kann er nicht mehr abgehen. (2) ¹Hat der Gläubiger die Wahl und ist er mit ihr in Verzug⁴⁸, so kann der Schuldner an Stelle des Gläubigers wählen oder nach den §§ 918 und 919 vorgehen. ²Trifft er die Wahl an Stelle des Gläubigers, so muss er diesen davon verständigen und ihm zugleich eine angemessene Frist für eine andere Wahl setzen. ³Wählt der Gläubiger innerhalb dieser Frist nicht, bleibt die Wahl des Schuldners wirksam.</p>	

⁴⁶ Das ist wohl die verständlichere Formulierung. Sie vermeidet überdies eine Bezugnahme auf die (mittlere bzw durchschnittliche) „Art“, deren Nennung eher verwirrt: Welche Art ist mittel bzw durchschnittlich, wenn zB 10 kg Äpfel oder ein Mittelklasse-PKW geschuldet sind?

⁴⁷ Erklärung dieser neuen Bestimmung bei § 294.

⁴⁸ De lege ferenda könnte überlegt werden, gesetzlich (allenfalls bloß mittels Verweises auf § 904) zu klären, wann Verzug eintritt. Überdies fehlt in Abs 1 eine vergleichbare Regelung für den Wahlverzug des Schuldners. Die hA (zB OGH NZ 1995, 34) lässt den Gläubiger alternativ auf die zur Wahl stehenden Leistungen (oder auf eine mit Ersetzungsbefugnis) klagen. Das sollte eigentlich direkt im Gesetz stehen (Ergänzung von Abs 1).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
der Gläubiger keine solche Wahl, so ist die Wahl des Schuldners maßgebend. In jedem Fall gebührt dem Schuldner der Ersatz des Schadens.			⁴ In jedem Fall gebührt dem Schuldner der Ersatz des Schadens, der ihm aufgrund der Verzögerung entstanden ist ⁴⁹ .	
§ 907. Wird ein Vertrag ausdrücklich ⁵⁰ mit Vorbehalt der Wahl geschlossen, und dieselbe durch zufälligen Untergang eines oder mehrerer Wahlstücke vereitelt; so ist der Teil, dem die Wahl zusteht, an den Vertrag nicht gebunden. Unterläuft aber ein Verschulden des Verpflichteten; so muß er dem Berechtigten für die Vereitelung der Wahl haften. ⁵¹	Untergang eines Wahlstücks	idF JGS Nr. 946/1811	§ 907. (1) Wird ein Vertrag mit Vorbehalt der Wahl geschlossen und ist diese durch zufälligen Untergang eines oder mehrerer Wahlstücke nicht mehr möglich, so ist der zur Wahl Berechtigte an den Vertrag nicht gebunden. (2) Bei Verschulden am Untergang haftet der Schuldner der Wahlstücke dem Berechtigten für die Vereitelung der Wahl.	§ 907. (1) Wird ein Vertrag mit Vorbehalt der Wahl geschlossen und ist diese durch zufälligen Untergang einer oder mehrerer zur Wahl gestellten Leistungen (Wahlstücke) nicht mehr möglich, so steht dem zur Wahl Berechtigten ein Rücktrittsrecht zu ⁵² . (2) Trifft den Schuldner der Wahlstücke am Untergang ein Verschulden, muss er dem wahlberechtigten Gläubiger überdies ⁵³ jenen Schaden ersetzen, den dieser durch die Vereitelung der Wahl erlitten hat.
§ 907a. (1) Eine Geldschuld ist am Wohnsitz oder an der Niederlassung des Gläubigers zu erfüllen, indem der Geldbetrag	Erfüllung einer Geldschuld	idF BGBl. I Nr. 50/2013	§ 907a. (1) ¹ Eine Geldschuld ist am Wohnsitz oder, wenn es sich um den Anspruch eines Unternehmers handelt ⁵⁴ , an der	

⁴⁹ Klärende Ergänzung. Im Ergebnis Verspätungsschaden oder Differenzanspruch nach Rücktritt: *Schauer in Krejci*, RK UGB ABGB § 906 ABGB Rz 9.

⁵⁰ Siehe schon bei § 891. Hier kann das Wort „ausdrücklich“ ohne Weiteres entfallen, da allein entscheidend ist, dass ein Wahlvorbehalt vereinbart wurde (nicht hingegen, wie das genau geschehen ist).

⁵¹ Wenig klare Anordnung, die so nicht stehen bleiben sollte und daher in der Alternative zu konkretisieren versucht wird.

⁵² Nur das kann ja gemeint sein, da er ja durchaus weiterhin das Recht haben muss, aus dem noch Vorhandenen zu wählen.

⁵³ Ergänzung soll klarstellen, dass auch bei Verschulden das Rücktrittsrecht des Abs 1 besteht.

⁵⁴ Dieser Einschub verhindert das mögliche Missverständnis, dass ein „unternehmerischer“ Anspruch auch am Wohnsitz des Unternehmers erfüllt werden kann.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>dort übergeben oder auf ein vom Gläubiger bekanntgegebenes Bankkonto überwiesen wird. Haben sich nach der Entstehung der Forderung der Wohnsitz oder die Niederlassung des Gläubigers oder dessen Bankverbindung geändert, so trägt der Gläubiger eine dadurch bewirkte Erhöhung der Gefahr und der Kosten für die Erfüllung.</p> <p>(2) Wird eine Geldschuld durch Banküberweisung erfüllt, so hat der Schuldner den Überweisungsauftrag so rechtzeitig zu erteilen, dass der geschuldete Betrag bei Fälligkeit auf dem Konto des Gläubigers wertgestellt ist. Wenn der Fälligkeitstermin nicht schon im Vorhinein bestimmt ist, sondern die Fälligkeit erst durch Erbringung der Gegenleistung, Rechnungsstellung, Zahlungsaufforderung oder einen gleichartigen Umstand ausgelöst wird, hat der Schuldner den Überweisungsauftrag ohne unnötigen</p>			<p>Niederlassung des Gläubigers zu erfüllen. ²Dabei muss der Geldbetrag dort übergeben oder auf ein vom Gläubiger bekanntgegebenes Bankkonto überwiesen werden. ³Haben sich der Wohnsitz oder die Niederlassung des Gläubigers oder dessen Bankverbindung nach der Entstehung der Forderung geändert, so trifft den Gläubiger eine dadurch bewirkte Erhöhung der Gefahr und der Kosten für die Erfüllung.</p> <p>(2) Bei Erfüllung durch Banküberweisung hat der Schuldner den Überweisungsauftrag so rechtzeitig zu erteilen, dass der geschuldete Betrag bei Fälligkeit auf dem Konto des Gläubigers wertgestellt⁵⁵ ist.</p> <p>(3) ¹Ist der Zahlungstermin nicht vorweg bestimmt, wird die Fälligkeit erst durch Erbringung der Gegenleistung, Rechnungsstellung, Zahlungsaufforderung oder einen gleichwertigen⁵⁶ Umstand ausgelöst (§ 1334). ²Dann hat der Schuldner den</p>	<p>(2) ... wertgestellt ist, dem Gläubiger also zinswirksam zur Verfügung steht.</p> <p><i>Oder noch kürzer [und ohne den banktechnischen Fachbegriff]:</i> ... dem Gläubiger auf seinem Konto zinswirksam zur Verfügung steht.</p>

⁵⁵ Da dieser sehr technische Begriff nicht aus sich heraus verständlich ist, wird für die Alternative eine erklärende Ergänzung vorgeschlagen. (ausführliche Regelung etwa in § 675t BGB). Das in der Alternative vorgeschlagene, nämlich zinswirksame Wertstellung und Verfügbarkeit, scheint auch dem vom Gesetzgeber Gewollten zu entsprechen (ErläutRV 2111 BlgNR 24. GP 14.), kommt in der Alternativformulierung aber wohl noch deutlicher heraus.

⁵⁶ Das ist gemeint und so lautet auch die Formulierung in § 1334.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Aufschub nach Eintritt des für die Fälligkeit maßgeblichen Umstands zu erteilen. Der Schuldner trägt die Gefahr für die Verzögerung oder das Unterbleiben der Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers, soweit die Ursache dafür nicht beim Bankinstitut des Gläubigers liegt.</p>			<p>Überweisungsauftrag ohne unnötigen Aufschub nach Eintritt des für die Fälligkeit maßgeblichen Umstands zu erteilen. (4) Der Schuldner trägt die Gefahr für die Verzögerung oder das Unterbleiben der Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers, soweit die Ursache dafür nicht beim Kreditinstitut⁵⁷ des Gläubigers liegt.</p>	
<p>§ 907b. (1) Ist eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Inland zu zahlen, so kann die Zahlung in inländischer Währung erfolgen, es sei denn, dass die Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen worden ist. (2) Die Umrechnung erfolgt nach dem zur Zeit der Zahlung am Zahlungsort maßgeblichen Kurswert. Wenn der Schuldner die Zahlung verzögert, hat der Gläubiger die Wahl zwischen dem bei Fälligkeit und dem zur Zeit der Zahlung maßgeblichen Kurswert.</p>	<p>Geldschuld in Fremdwährung</p>	<p>idF BGBl. I Nr. 50/2013</p>	<p>§ 907b. (1) Ist eine in ausländischer Währung festgelegte Geldschuld im Inland zu bezahlen und wurde nicht vereinbart, dass ausschließlich Bezahlung in dieser Währung in Betracht kommt, kann der Schuldner auch in inländischer Währung zahlen. (2) ¹Die Umrechnung erfolgt nach dem zur Zeit der Zahlung am Zahlungsort maßgeblichen Kurswert. ²Bei Zahlungsverzug hat der Gläubiger die Wahl zwischen dem bei Fälligkeit und dem zur Zeit der Zahlung maßgeblichen Kurswert.</p>	
				<p><i>Hier eventuell als § 907c die Zinsenregelung aus § 1000 Abs 1</i></p>

⁵⁷ Das ist der in österreichischen Recht übliche Begriff (siehe das BWG, aber auch die §§ 216 f ABGB).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				<i>vorziehen (näher dazu bei § 1000).</i>
4. Angeld;			Angeld	
§ 908. Was bei Abschließung eines Vertrages voraus gegeben wird, ist, außer dem Falle einer besondern Verabredung, nur als ein Zeichen der Abschließung, oder als eine Sicherstellung für die Erfüllung des Vertrages zu betrachten, und heißt Angeld. Wird der Vertrag durch Schuld einer Partei ⁵⁸ nicht erfüllt; so kann die schuldlose Partei das von ihr empfangene Angeld behalten, oder den doppelten Betrag des von ihr gegebenen Angeldes zurückfordern. Will sie sich aber damit nicht begnügen, so kann sie auf die Erfüllung; oder, wenn diese nicht mehr möglich ist, auf den Ersatz dringen.	Angeld	idF JGS Nr. 946/1811	§ 908. (1) Das, was von einer Vertragspartei schon bei Vertragsabschluss gegeben wurde, ist mangels anderer Vereinbarung nur als Zeichen des Abschlusses oder als Sicherstellung für die Erfüllung des Vertrages zu verstehen (Angeld). (2) ¹ Wird der Vertrag durch Verschulden einer Partei nicht erfüllt, kann die andere schuldlose Partei das von ihr empfangene Angeld behalten oder den doppelten Betrag des von ihr gegebenen Angeldes fordern. ² Sie kann aber auch auf Erfüllung bestehen oder bei deren Unmöglichkeit Schadenersatz begehren.	<i>Bei dieser Regel ist schon normativ manches unklar: zB „nur als ein Zeichen ... oder als eine Sicherstellung“; ebenso das Verhältnis von S 3 zu S 2 (kumulativ oder alternativ). De lege ferenda sollte die Norm daher deutlich umgestaltet werden.</i>
5. Reugeld;			Reugeld	
§ 909. Wird bei Schließung eines Vertrages ein Betrag bestimmt, welchen ein oder der andere Teil in dem Falle, daß er von dem Vertrage vor der	Reugeld	idF JGS Nr. 946/1811	§ 909. (1) Wird bei Vertragsabschluss ein Betrag festgelegt, den eine Partei zu leisten hat, wenn sie vor der Erfüllung vom Vertrag zurücktreten will (Reugeld), kann	

⁵⁸ In den §§ 908 ff wird „Partei“ und „Teil“ in den Textvorschlägen auf „(Vertrags-)Partei“ vereinheitlicht.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Erfüllung zurücktreten will, entrichten muß; so wird der Vertrag gegen Reugeld geschlossen. In diesem Falle muß entweder der Vertrag erfüllt, oder das Reugeld bezahlt werden. Wer den Vertrag auch nur zum Teile erfüllt; oder das, was von dem Andern auch nur zum Teile zur Erfüllung geleistet worden ist, angenommen hat, kann selbst gegen Entrichtung des Reugeldes nicht mehr zurücktreten.			diese Partei wählen, ob sie den Vertrag erfüllt oder zurücktritt und das Reugeld bezahlt. (2) Das Rücktrittsrecht erlischt bereits mit teilweiser Erfüllung des Vertrages.	
§ 910. Wenn ein Angeld gegeben, und zugleich das Befugnis des Rücktrittes ohne Bestimmung eines besondern Reugeldes bedungen wird; so vertritt das Angeld die Stelle des Reugeldes. Im Falle des Rücktrittes verliert also der Geber das Angeld; oder der Empfänger stellt das Doppelte zurück.	Angeld bei eingeräumtem Rücktrittsrecht	idF JGS Nr. 946/1811	§ 910. ¹ Wurde ein Angeld gezahlt und zugleich einer Partei das Recht des Rücktrittes ohne Festlegung eines bestimmten Reugeldes eingeräumt, so ist das Reugeld so hoch wie das Angeld. ² Durch den Rücktritt verliert daher der Geber das Angeld oder der Empfänger muss den doppelten Betrag leisten.	<i>Sehr spezieller Fall, der heutzutage wohl nicht mehr im Gesetz geregelt sein muss; daher Streichung empfohlen.</i>
§ 911. Wer nicht durch bloßen Zufall, sondern durch sein Verschulden an der Erfüllung des Vertrages verhindert wird, muß ebenfalls das Reugeld entrichten.	Reugeld bei vorwerfbarer Erfüllungshinderung	idF JGS Nr. 946/1811	§ 911. Auch die Partei, die durch ihr Verschulden an der Erfüllung des Vertrages gehindert wurde, muss nur ⁵⁹ das vorgesehene Reugeld entrichten.	

⁵⁹ Das ist offensichtlich gemeint: Da der Verpflichtete ja immer zurücktreten könnte, steht dem anderen Teil nie mehr als das Reugeld zu.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
6. Nebengebühren			Leistungspflichten neben der Hauptleistung	
<p>§ 912. Der Gläubiger ist von seinem Schuldner außer der Hauptschuld zuweilen auch Nebengebühren zu fordern berechtigt. Sie bestehen in dem Zuwachse, und in den Früchten der Hauptsache, in den bestimmten oder in den Zögerungs-Zinsen; oder in dem Ersatze des verursachten Schadens; oder dessen, was dem Andern daran liegt, daß die Verbindlichkeit nicht gehörig erfüllt worden; endlich in dem Betrage, welchen ein Teil sich auf diesen Fall bedungen hat.</p>	<p>Nebenleistungspflichten eines Schuldners</p>	<p>JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 912. ¹Dem Gläubiger können neben dem Hauptanspruch auch Nebenansprüche zustehen. ²Sie können insbesondere⁶⁰ gerichtet sein auf</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Zuwachs und die Früchte der Hauptsache, b) die vereinbarten Zinsen oder die Verzugszinsen, c) den Ersatz des Schadens, den ihm der Schuldner schuldhaft verursacht hat oder d) den Betrag, den der Schuldner für den Fall der nicht vertragsgemäßen Erfüllung versprochen hat (§ 1336). 	
<p>§ 913. Inwieweit mit einem dinglichen Rechte das Recht auf den Zuwachs, oder auf die Früchte verbunden sei, ist in dem ersten und vierten Hauptstücke des zweiten Teiles bestimmt worden. Wegen eines bloß persönlichen Rechtes hat der Berechtigte noch keinen Anspruch auf Nebengebühren. In wie weit dem Gläubiger ein Recht auf diese zukomme, ist teils aus den</p>	<p>Nebenansprüche bei dinglichen und bei persönlichen Rechten</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 913. (1) Inwieweit mit einem dinglichen Recht das Recht auf den Zuwachs oder auf die Früchte verbunden ist, wird im ersten und vierten Hauptstück des zweiten Teils bestimmt (§§ 330, 405 – 420).</p> <p>(2) ¹Aufgrund eines bloß persönlichen⁶¹ Rechts stehen einem Gläubiger noch keine Nebenansprüche zu. ²Inwieweit sie ihm gebühren, ist den besonderen Arten und</p>	

⁶⁰ Die Aufzählung ist anerkanntermaßen nicht taxativ.

⁶¹ Wiederum allgemeine Abstimmungsfrage! Allenfalls „bloß persönlichen“ durch „obligatorischen“ oä ersetzen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
besondern Arten und Bestimmungen der Verträge; teils aus dem Hauptstücke, von dem Rechte des Schadenersatzes und der Genugtuung, zu entnehmen.			Bestimmungen der Verträge und dem dreißigsten Hauptstück über das Recht des Schadenersatzes ⁶² zu entnehmen.	
Auslegungsregeln bei Verträgen			Auslegungsregeln bei Verträgen	
§ 914. Bei Auslegung von Verträgen ist nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften, sondern die Absicht der Parteien zu erforschen und der Vertrag so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht.	Kriterien der Vertragsauslegung	idF RGBl. Nr. 69/1916	§ 914. Bei der Auslegung eines Vertrages ist nicht an seinem Wortlaut zu haften, sondern die Absicht der Parteien zu beachten und der Vertrag so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht.	§ 914. ¹ Bei der Auslegung eines Vertrages ist nicht allein sein Wortlaut entscheidend. ² Vielmehr ist überdies ⁶³ die Absicht der Parteien zu beachten und der Vertrag so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht.
§ 915. Bei einseitig verbindlichen Verträgen wird im Zweifel angenommen, daß sich der Verpflichtete eher die geringere als die schwerere Last auflegen wollte; bei zweiseitig verbindlichen wird eine undeutliche Äußerung zum Nachteile desjenigen erklärt, der sich derselben bedient hat (§ 869) ⁶⁴ .	Auslegungs-Zweifelsregeln	idF JGS Nr. 946/1811	§ 915. ¹ Bei verbleibenden Zweifeln trifft den Schuldner eines unentgeltlichen ⁶⁵ Vertrages die geringere und nicht die größere Verpflichtung. ² Bei einem entgeltlichen ⁶⁶ Vertrag wird eine undeutliche Erklärung zum Nachteile dessen verstanden, von dem sie stammt.	§ 915. ¹ Bei verbleibenden Zweifeln trifft den Schuldner eines unentgeltlichen Vertrages von mehreren Auslegungsmöglichkeiten bloß die geringste Verpflichtung. ² Bei einem entgeltlichen Vertrag wird eine undeutliche Erklärung ⁶⁷ zum Nachteile dessen verstanden, von dem sie stammt.

⁶² Noch mit endgültigem Titelvorschlag zu diesem Hauptstück abstimmen.

⁶³ Diese Formulierung macht besser als bisher deutlich, dass der Wortlaut sehr wohl (besonders) wesentlich ist.

⁶⁴ Der Verweis auf § 869 ist unpassend, da es dort nur um Unwirksamkeitsfälle geht, die § 915 gerade vermeidet. Er wird daher zur Streichung empfohlen.

⁶⁵ Wiederum allgemeiner Abstimmungsbedarf!

⁶⁶ Wiederum allgemeiner Abstimmungsbedarf!

⁶⁷ Allenfalls auch „unklare Formulierung“ möglich.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>§ 916. (1) Eine Willenserklärung⁶⁹, die einem anderen gegenüber mit dessen Einverständnis zum Schein abgegeben wird, ist nichtig. Soll dadurch ein anderes Geschäft verborgen werden, so ist dieses nach seiner wahren Beschaffenheit zu beurteilen.</p> <p>(2) Einem Dritten, der im Vertrauen auf die Erklärung Rechte erworben hat, kann die Einrede des Scheingeschäftes nicht entgegengesetzt werden.</p>	Scheingeschäft	idF RGBI. Nr. 69/1916	<p style="text-align: center;">Scheingeschäft⁶⁸</p> <p>§ 916. (1) ¹Willenserklärungen⁷⁰, die einem anderen gegenüber mit dessen Einverständnis⁷¹ bloß zum Schein abgegeben werden, sind nichtig. ²Soll dadurch ein anderes Geschäft verborgen werden, so ist dieses nach seiner wahren Beschaffenheit zu beurteilen.</p> <p>(2) Einem Dritten, der im Vertrauen auf die Erklärung Rechte erworben hat, kann die Einrede des Scheingeschäftes nicht entgegengesetzt werden.</p>	<p>§ 916. (1) ¹Eine Erklärung ist unwirksam, wenn ihr Inhalt vom Erklärenden nicht gewollt ist und der Empfänger dies weiß. ²Soll mit ihrer Hilfe ein anderes Geschäft verborgen werden, so sind dessen Gültigkeit und Inhalt gesondert zu beurteilen.</p> <p>(2) Einem Dritten, der im Vertrauen auf die Erklärung Rechte erworben hat, kann ihre Unwirksamkeit nicht entgegengesetzt werden.</p>

⁶⁸ Wohl besser eigene Überschrift, da keine eigentliche Auslegungsfrage

⁶⁹ Diesen Grundbegriff, der derzeit nur punktuell vorkommt, in der Alternative allenfalls an zentraler Stelle einführen (zB beim Vertragsschluss)?

⁷⁰ Hier empfiehlt sich aus mehreren Gründen die Mehrzahl; auch deshalb, weil es meist um Verträge (mit zwei Erklärungen) geht und in § 916 später immer von „(Schein-)Geschäft“ die Rede ist.

⁷¹ Nach anerkannten Grundsätzen des Rechts der Willenserklärungen (Deutung aus dem Empfängerhorizont) muss es reichen, wenn der Empfänger weiß, dass die Erklärung nur zum Schein abgegeben wird. Das wird hier (erst) in der Alternative beachtet, auch wenn wohl schon das geltende Recht in diesem Sinn zu verstehen ist: Allein vom Wortsinn her ist „Einverständnis“ aber eben mehr als „Wissen“. (Das Wort „Einverständnis“ verwendet übrigens bis heute der für § 916 vorbildhafte § 117 BGB.)